

**Rahmenvereinbarung: Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen
Betriebsmittel
Vergabe Nr. 001 26 ZE 02-02**

• **CPV-Code:**

71631000-0 – Technische Kontrolle,

71314100-3 – Dienstleistungen im Elektrobereich

Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen / Bewerbungsbedingungen	3
1.1 Gegenstand der Ausschreibung	3
1.2 Teilnahmewettbewerb	4
1.3 Angebotsabgabe	6
1.4 Auftraggeber/ausschreibende Stelle	6
1.5 Ansprechpartner	6
1.6 Bieterfragen	7
1.7 Auftragsvolumen	7
1.8 Höchstmengen	8
1.9 Ausschreibungsunterlagen	8
1.10 Verschwiegenheitspflicht	8
1.11 Erklärungen und Nachweise beim Einsatz von Nachunternehmen	8
1.12 Erklärungen und Nachweise von Arbeits- und Bietergemeinschaften	8
1.13 Kostenerstattung für Teilnahmewettbewerb/Angebotserstellung	9
1.14 Nebenangebote	9
1.15 Angebotserstellung und Bearbeitung	9

1.16 Fristen.....	10
2. Angebotsbewertung.....	10
3. Leistungsbeschreibung	11
3.1 Gegenstand der Leistung	11
3.2 Vertragslaufzeit & Probezeit.....	12
3.3 Vertragskündigung.....	12
3.4 Preisbindung	13
3.5 Organisation der Prüfung.....	13
3.6 Prüforte	13
3.7 Prüfkosten / Anfahrtkosten	14
3.8 Technische Ausstattung und Nachweise	15
3.9 Kennzeichnung geprüfter Betriebsmittel	15
3.10 Dokumentation und Prüfprotokoll:.....	15
3.11 Nicht bestandene geprüfte Betriebsmittel:	16
3.12 Erinnerungspflicht Wiederholungsprüfung	16
3.13 Rechnungsstellung	17
3.14 Zahlungsabwicklung.....	17
3.15 Informationsbereitstellung	18
4. Weitere besondere Vertragsbedingungen.....	18
4.1 Sorgfaltspflicht vor Ort / Beschädigungen / Verschmutzungen	18
4.2 Unbefugte Personen.....	18
4.3 Personal	18
4.4 Salvatorische Klausel	19

1. Vorbemerkungen / Bewerbungsbedingungen

Die Beschaffungsstelle des Auftraggebers verfährt nach den einschlägigen, gültigen, vergaberechtlichen Vorschriften. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sowie das bayerische Landesrecht, sowie für europaweite Vergabeverfahren das EU-Vergaberecht. Unter dem Link www.vergabeinfo.bayern.de finden Sie die für Vergabeverfahren nach bayerischem Landesrecht zu beachtenden Regelungen. Dort finden Sie neben allgemeinen Informationen zu Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie freiberuflichen Dienstleistungen auch Detailinformationen zu Vergaben im kommunalen Bereich sowie zu Themen wie Nachprüfungseinrichtungen, Statistik und Publikationen.

Die Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg gemäß den Verdingungsunterlagen sind ebenfalls bindend.

Soweit ein Bewerber/Bieter seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterbreitet und diese ganz oder in Teilen den Vertragsbedingungen des Auftraggebers widersprechen, kann dies unter Beachtung der Vergaberechtsprechung zum Angebotsausschluss führen (BGH, Urteil vom 18.06.2019 (X ZR 86/17)). Das ist der Fall, wenn der Bewerber/Bieter nicht von beigegebenen eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abstand nimmt und danach ein vollständig den Vergabeunterlagen entsprechendes Angebot vorliegt. Es gelten insoweit ausschließlich die Vertragsbedingungen des Auftraggebers.

1.1 Gegenstand der Ausschreibung

Die Stadt Augsburg beabsichtigt, eine Rahmenvereinbarung für die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel Ihrer Dienststellen, wie in den Vergabeunterlagen beschrieben, zu vergeben.

Diese Rahmenvereinbarung wird gemäß den einschlägig gültigen vergaberechtlichen Vorschriften als beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 i.V.m § 10 UVgO) national ausgeschrieben.

Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs werden geeignete Unternehmen ermittelt, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Der Angebotsabgabe geht ein Teilnahmewettbewerb voraus. Die konkreten Anforderungen zur Teilnahme (u.a. Eignung des Unternehmens) werden unter Punkt 1.2 dezidiert beschrieben.

Der Vertrag legt die Bedingungen für den Abruf von Einzelaufträgen der Dienststellen des Auftraggebers fest, die während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung abgerufen werden sollen.

Bei den Einzelaufträgen handelt es sich lediglich um Abrufe aus der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung durch die Stadt Augsburg, welche i.d.R. durch die

hausverwaltenden Dienststellen / Bedarfsstellen der Stadt Augsburg selbstständig getätigt werden.

Mit der schriftlichen Zuschlagserteilung kommt ein Dauer-Dienstleistungsvertrag auf Zeit zustande, der keiner weiteren Schriftform bedarf und dem die Vertragsbedingungen dieser Ausschreibung zugrunde liegen.

1.2 Teilnahmewettbewerb

Gemäß Ziffer 1.7.1 Satz 1 der in Bayern geltenden Verfahrensvorschrift „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 31.07.2018, Az. B3-1512-31-19; IMBek) kann die Teilnahme am Vergabeverfahren folgenden Auftragnehmern vorbehalten werden:

- Werkstätten für Menschen mit Behinderung,
- Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist.

Zur Teilnahme am Teilnahmewettbewerb dieser Ausschreibung sind ausschließlich die oben genannten Werkstätten und Unternehmen zugelassen.

Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 30 % der Beschäftigten in diesen Einrichtungen Menschen mit Behinderung oder benachteiligte Personen sind (gem. Ziffer 1.7.1 Satz 2 IMBek).

Als Nachweis der Eigenschaft (bevorzugte Bewerber) gelten gem. Ziffer 1.14 IMBek i.V.m. 3.2 VVöA Bayern folgende Bescheinigungen:

- Werkstatt für behinderte Menschen: von der Bundesagentur für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung nach § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- Blindenwerkstätte: Vorlage der Anerkennung im Sinn der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes
- Inklusionsbetrieb: Abgabe einer Eigenerklärung, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt

Dieser oben aufgeführte Nachweis ist im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs zwingend zu erbringen und gilt als Eignungskriterium.

Weitere Eignungskriterien ergeben sich aus dem Dokument *Anlage zum Formblatt L1313* sowie dem Formblatt L124 – *Eigenerklärung zur Eignung*.

Sämtliche Eignungskriterien sind vollständig nachzuweisen und im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs über die Vergabepattform, unter *Bescheinigungen zum Formblatt L1313*, hochzuladen.

Die Erfüllung der Eignungskriterien ist durch Nachweise/Zertifikate zu belegen. Eignungskriterien müssen **zwingend erfüllt** werden. Die Nichterfüllung führt zum Ausschluss.

Die Teilnahme am Teilnahmewettbewerb erfolgt durch Abgabe des Teilnahmeantrags (gem. § 10 Abs. 1 UVgO) mit dem Formblatt L1313 - Teilnahmeantrag. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Unternehmen die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen.

Teilnahmeanträge sind ausschließlich in elektronischer Form über die Vergabepattform einzureichen (§ 38 Abs. 1 UVgO). Teilnahmeanträge in schriftlicher Form werden nicht berücksichtigt.

Der Teilnahmeantrag und die dazugehörigen Dokumente (Bescheinigungen, vollständig ausgefüllte Formulare etc.) müssen vor Ablauf der Teilnahmefrist elektronisch auf der Vergabepattform der Stadt Augsburg (www.vergabe.bayern.de) eingehen.

Teilnahmeanträge, die aus vom Bewerber zu vertretenden Gründen verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie: Nur diejenigen Unternehmen, die vom Auftraggeber nach Prüfung der übermittelten Informationen (gem. § 37 UVgO) dazu aufgefordert werden, dürfen ein Angebot abgeben (gem. § 10 Abs. 2 UVgO). Nähere Informationen zur Angebotsabgabe finden Sie unter Punkt 1.4.

Zusammenfassend sind folgende Formulare (vollständig ausgefüllt) und Bescheinigungen dem Teilnahmeantrag hinzuzufügen:

- L1313 – Teilnahmeantrag
- Nachweis bevorzugte Bewerber (siehe hierzu Dokument „Anlage zum Formblatt L1313“)
- Firmenprofil (siehe hierzu Dokument „Anlage zum Formblatt L1313“)
- Referenzen (siehe hierzu Dokument „Anlage zum Formblatt L1313“)
- Bestätigung eingesetztes Prüfpersonal (siehe hierzu Dokument „Anlage zum Formblatt L1313“)
- L1314 – Bewerbergemeinschaft (optional)

- L124 – Eigenerklärung zur Eignung
- L 235 – Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen (optional)
- L 236 – Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (optional)

1.3 Angebotsabgabe

Nach Durchführung des Teilnahmewettbewerbs wählt der Auftraggeber sämtliche geeigneten und nicht ausgeschlossenen Bewerber aus, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden (gem. § 37 Abs. 1 UVgO).

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe enthält insbesondere:

- einen Hinweis auf die veröffentlichte Auftragsbekanntmachung,
- den Tag, bis zu dem das Angebot einzureichen ist,
- die Anschrift der Stelle, bei der das Angebot einzureichen ist,
- die Art der Einreichung sowie
- die Sprache, in der das Angebot abzufassen ist (deutsch) und
- die Bezeichnung der gegebenenfalls beizufügenden Unterlagen, sofern diese nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt sind.

Das Angebot ist ausschließlich über die Vergabepattform in der dort vorgegebenen Form einzureichen. Andere Formen der Angebotsübermittlung sind nicht zugelassen.

Nähere Informationen zur Angebotserstellung und Bearbeitung finden Sie unter Punkt 1.15.

1.4 Auftraggeber/ausschreibende Stelle

Die Stadt Augsburg (in der Folge als Auftraggeber bezeichnet) ist in etwa 250 budgetierte Dienststellen / Bedarfsstellen unterteilt. In der Regel tätigen die hausverwaltenden Dienststellen, im Rahmen ihrer Sach- und Finanzverantwortung, Einzelabrufe aus der Rahmenvereinbarung.

1.5 Ansprechpartner

Bitte benennen Sie einen festen Ansprechpartner (mit Vertretung bei Abwesenheit), der als direkter Kontakt für den Service der Stadt Augsburg zur Verfügung steht. Bitte geben Sie die Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Ansprechpartners an.

1.6 Bieterfragen

Fragen zur vorliegenden Ausschreibung sind an die Zentralstelle Vergabewesen zu richten. Diese sind unter Angabe der Vergabe Nr. 001 26 ZE 02-02 (Rahmenvereinbarung: Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel) über die Vergabeplattform in elektronischer Form an die Zentralstelle Vergabewesen zu stellen.

Jegliche Korrespondenz, Schriftverkehr oder Auskünfte während des Vergabeverfahrens hat in elektronischer Form an die Zentralstelle Vergabewesen über die Vergabeplattform zu erfolgen.

Die eingehenden Fragen werden mit den entsprechenden Antworten schnellstmöglich gleichzeitig an alle beteiligten Bieter versandt, dies kann auch wiederholt geschehen.

Bieterfragen und deren Beantwortung können Teil der Vertragsunterlagen werden, wenn sie die Vertragsgestaltung betreffen.

Ergänzende und berichtigende Angaben zur Ausschreibung werden allen Bietern über die Zentralstelle Vergabewesen mitgeteilt und sind damit Bestandteil der Vergabeunterlagen.

1.7 Auftragsvolumen

Mit dieser Ausschreibung verfolgtes Ziel ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung. Die nachfolgend genannten Auftragsvolumen sind keine zugesicherten Abnahmemengen, sondern lediglich Orientierungswerte. Es werden weder Mindestumsätze noch bestimmte Abnahmemengen garantiert.

Die geschätzten Abnahmemengen wurden aus den Prüfungen der letzten Jahre, sowie dem perspektivischen Bedarf so genau wie möglich ermittelt. Die Prognose beruht auf Erfahrungswerten des Gerätebestandes, sowie Berechnungen für weitere anstehende Prüfungen.

Vom Auftraggeber geschätzter Auftragswert (netto):	27.000,00 €
---	--------------------

Gesamtauftragsvolumen	ca. 4.500 Prüflinge (ca. 2.250 Prüflinge pro Jahr)
------------------------------	---

In Aussicht genommene Laufzeit:	24 Monate
--	-----------

1.8 Höchstmengen

Die Höchstmenge der zu prüfenden elektrischen Betriebsmitteln (=Prüflinge) beträgt 6.750 Prüflinge für zwei Jahre.

Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn die reguläre geschätzte Prüfmenge (siehe 1.7) erreicht ist.

Die Rahmenvereinbarung endet automatisch entweder nach 24 Monaten oder nach Erreichen der angegebenen Umsatz-Höchstmenge, je nachdem, welche Konstellation zuerst eintritt.

Bei Erreichen des Höchstwertes endet diese Rahmenvereinbarung insoweit. Die Regelungen des § 132 GWB bleiben hiervon unberührt.

1.9 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen dürfen nicht verändert werden und bleiben Eigentum der ausschreibenden Stelle. Sie dürfen ausschließlich zur Erstellung eines Angebots verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.

1.10 Verschwiegenheitspflicht

Der Bieter muss auch nach Abschluss der Angebotsphase, die bekannt gewordenen auftragsbezogenen Informationen vertraulich behandeln. Er muss die beteiligten Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichten.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt für das gesamte Verfahren und insbesondere auch während und nach der Vertragslaufzeit.

1.11 Erklärungen und Nachweise beim Einsatz von Nachunternehmen

Insofern Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, beachten Sie bitte die Hinweise im Formblatt L_212.

Wenn Leistungen von Unterauftragnehmern oder anderen Unternehmen erbracht werden, müssen die Formblätter L_235 und L_236 vollständig ausgefüllt mit dem Angebot eingereicht werden.

1.12 Erklärungen und Nachweise von Arbeits- und Bietergemeinschaften

Bei der Bildung von Arbeits- und Bietergemeinschaften ist das Formblatt L_212 zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gilt, dass die vorgenannten geforderten Erklärungen und Nachweise von Einzelbietern bei der Bildung einer Arbeits- und Bietergemeinschaft von jedem Mitglied der Arbeits- und Bietergemeinschaft abzugeben sind. Der Fragenkatalog zur Eignungsprüfung (im Zuge des Teilnahmewettbewerbs) ist von der Gemeinschaft insgesamt zu beantworten.

Es ist in der Regel nicht zulässig, als Mitglied einer Arbeits- und Bietergemeinschaft und gleichzeitig als Einzelbieter ein Angebot abzugeben. Ein solches Verhalten wird seitens des Auftraggebers aufgeklärt. Sollte es sich als unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprache darstellen, droht ein Ausschluss aller entsprechenden Angebote. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bieter an mehreren Arbeits- und Bietergemeinschaften beteiligt.

1.13 Kostenerstattung für Teilnahmewettbewerb/Angebotserstellung

Für den Teilnahmewettbewerb/ die Angebotserstellung der Ausschreibungsunterlagen wird keine Kostenerstattung gewährt. Dies gilt auch im Falle einer möglichen (ganzen oder teilweisen) Aufhebung der Ausschreibung.

1.14 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.15 Angebotserstellung und Bearbeitung

Bitte fügen Sie Ihrem Angebot das lückenlos ausgefüllte Preisblatt sowie die auszufüllenden Formblätter elektronisch bei.

Bitte beachten Sie: Fehlende Angaben, Unterlagen und Erklärungen können zum Ausschluss des Angebots führen. Der Auftraggeber legt hiermit fest, dass er Unterlagen nachfordern wird, sofern dies rechtlich zulässig ist. Preisblätter können nicht nachgefordert werden!

Alle Preisangaben sind Nettopreise in Euro und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese sind im Preisblatt anzugeben.

Das Preisblatt ist elektronisch auszufüllen und in der Vergabeplattform (im Reiter: Vergabeunterlagen, Ordner: Anlagen zum Angebot) hochzuladen.

Ihr Angebot wird **ohne die Abgabe des Preisblattes von der Wertung ausgeschlossen**, da Sie dann kein Angebot abgegeben haben.

Weitere zu beachtende Punkte:

Angebote können nur bei Anerkennung der Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg berücksichtigt werden.

Für das Angebot und alle erforderlichen Eintragungen sind ausschließlich die von der Vergabestelle übersandten Formblätter zu verwenden. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache erfolgen.

HINWEIS:

Bitte beachten Sie, dass bei unzureichendem Platz für Eintragungen auf den enthaltenen Anlagen in den Ausschreibungsunterlagen, die Angaben um ein gesondertes Dokument in PDF-, Excel- oder Word-Format erweitert werden können. Dieses ist als

Anlage zum Angebot in der Vergabepattform hochzuladen. Das Hinzufügen einer Anlage stellt keine unzulässige Änderung oder Ergänzung der Leistungsbeschreibung oder der Vergabeunterlagen dar.

1.16 Fristen

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist elektronisch auf der Vergabepattform der Stadt Augsburg (www.vergabe.bayern.de) eingehen.

Es werden nur Angebote berücksichtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt elektronisch eingereicht wurden.

Angebote, die aus vom Bieter zu vertretenden Gründen verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Angebotsbewertung

Wertung der Angebote

Das Zuschlagskriterium ist zu 100 % der Preis. Der Bieter, der das Angebot mit dem günstigsten Brutto-Gesamtpreis abgegeben hat, erhält den Zuschlag.

Bei Preisgleichheit entscheidet das Los.

3. Leistungsbeschreibung

3.1 Gegenstand der Leistung

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Durchführung der wiederkehrenden Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel in den Bedarfsstellen des Auftraggebers gemäß den Anforderungen der folgenden geltenden Regelwerke:

- DGUV Vorschrift 3 und 4 („Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 1201 und TRBS 1203),
- DIN EN 50699 und DIN EN 50678 (vormals DIN VDE 0701 und 0702),
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und
- Definition der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel gemäß GUV-I 8524.

Die Prüfungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Die Prüffristen betragen in der Regel:

- **24 Monate** für Betriebsmittel in Büroräumen,
- **12 Monate** für Geräte in Werkstätten, und vergleichbaren Bereichen.

Der Auftragnehmer hat sämtliche ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, die sich in den jeweiligen Bedarfsstellen befinden, mit **geeigneten und kalibrierten Messgeräten** zu prüfen. Die Eigentumsverhältnisse der Prüflinge sind dabei unerheblich. Auch vom Auftraggeber geduldete **Privatgeräte der Beschäftigten** (z. B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher) sind in die Prüfung einzubeziehen.

Nicht angeschlossene Geräte können durch die Bedarfsstellen zur Prüfung bereitgestellt werden.

Nach erfolgter Prüfung sind die Prüflinge durch den Auftragnehmer **wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen**. Etwaige Zeiten für Montage oder Demontage zur Durchführung der Prüfung gelten als Bestandteil der Leistung und dürfen **nicht gesondert berechnet** werden.

Zur Prüfung eingesetztes Personal:

Die mit der Prüfung betrauten Mitarbeitenden des Unternehmens müssen befähigte Personen gemäß Definition der DGUV V4 203-071 sowie der TRBS 1201 sein!

Die Prüfung umfasst gemäß den oben genannten Regelwerken folgende Schritte:

1. **Sichtprüfung:** Beurteilung des äußeren Zustands, der Kennzeichnung und der ordnungsgemäßen Verwendung.

2. **Messung:** Durchführung aller vorgeschriebenen Messungen (z. B. Schutzleiterwiderstand, Isolationswiderstand, Berührungsspannung) je nach Prüfling mit kalibrierten Prüfgeräten.
3. **Funktionsprüfung:** Kontrolle der bestimmungsgemäßen Funktion des Betriebsmittels.
4. **Dokumentation:** Erstellung eines prüfkonformen Prüfprotokolls mit allen relevanten Angaben gemäß TRBS 1201 und DIN EN 50699.
5. **Kennzeichnung:** Anbringung einer Prüfplakette mit Prüfdatum und nächstem Fälligkeitsdatum am geprüften Betriebsmittel.

3.2 Vertragslaufzeit & Probezeit

Die Rahmenvereinbarung beginnt spätestens 8 Wochen nach Zuschlagserteilung zum 1. des Folgemonats zu laufen. Die Laufzeit beträgt 24 Monate ab Vertragsbeginn. In Abstimmung mit dem Auftraggeber kann auch gemeinsam ein früherer Zeitpunkt festgelegt werden.

Die ersten sechs Monate der Vertragslaufzeit gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag vom Auftraggeber unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, ohne dass es hierfür einer Begründung bedarf. Für die fristgerechte Kündigung während der Probezeit kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens, sondern auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung an.

Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen, sofern sich aus den vertraglichen Vereinbarungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.

3.3 Vertragsende

Gemäß Nr. 3.2 hat der Vertrag eine Laufzeit von 24 Monaten und endet anschließend automatisch. Eine Kündigung zum Ende der Laufzeit ist nicht erforderlich.

Bei Erreichen der zugelassenen Höchstmenge endet der Vertrag vorzeitig. Während der regulären Vertragslaufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Es gelten die Bestimmungen des BGB.

3.4 Preisbindung

Die Preisbindung beträgt 24 Monate ab Vertragsbeginn. Somit dürfen die angebotenen Preise aller Prüfdienstleistungen während der gesamten Vertragslaufzeit nicht geändert werden.

3.5 Organisation der Prüfung

Nach Zuschlagserteilung werden die hausverwaltenden Dienststellen vom Zentralen Einkauf über das Ergebnis der Ausschreibung und damit über den zuständigen Auftragnehmer informiert (Übermittlung der Kontaktdaten aus Punkt 1.4).

Die hausverwaltenden Dienststellen sind grundsätzlich für die Bewirtschaftung und Verwaltung des in ihrer Verantwortung stehenden jeweiligen Dienstgebäudes verantwortlich. In den Dienstgebäuden können sich unterschiedliche Dienststellen befinden, die jedoch unabhängig voneinander agieren. Die Rechnungsstellung erfolgt an die betreffende Dienststelle (siehe hierzu Punkt 3.13).

In der Regel erfolgt die Beauftragung der Prüfung durch die jeweilige hausverwaltende Dienststelle. In begründeten Ausnahmefällen können jedoch auch die Leiterinnen und Leiter der Referate, Ämter oder Betriebe eine Einzelbeauftragung für ihren zugewiesenen Verantwortungsbereich veranlassen.

Die hausverwaltende Dienststelle bzw. die Leiterinnen und Leiter der Referate, Ämter oder Betriebe nehmen eigenständig Kontakt zum Auftragnehmer auf, um Durchführungstermine für die vom Auftragnehmer durchzuführenden Prüfungen zu vereinbaren. Die Terminabstimmung hat mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Ausführungstermin verbindlich zu erfolgen. Die Kontaktaufnahme erfolgt telefonisch oder per E-Mail.

Die Prüfungen sind fristgerecht gemäß den übermittelten Prüfungsintervall (einjährig/zweijährig) und Zeitraum (Erstes- bzw. zweites Halbjahr 2026/2027) der nächsten Prüfung (siehe hierzu Anlage 2 = Excel-Datei *Übersicht Dienststellen Stadt Augsburg*) durchzuführen und erfolgen ausschließlich während der regulären Geschäftszeiten der Bedarfsstellen (Mo.–Do. 08:30–16:00 Uhr, Fr. 08:30–12:00 Uhr). Eine Durchführung außerhalb dieser Zeiten ist ausgeschlossen.

Für die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrags verpflichtet sich der Auftragnehmer, auch die Wiederholungsprüfungen eigenständig zu koordinieren.

3.6 Prüforte

Informationen zu den Prüforten, Dienststellen und Bedarfsstellen der Stadt Augsburg

Rahmenvereinbarung: Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel
Leistungsbeschreibung
Stadt Augsburg
Zentraler Einkauf

Die Stadt Augsburg ist organisatorisch in rund 250 budgetierte Dienststellen und Bedarfsstellen gegliedert. Hierzu zählen unter anderem Ämter, Eigenbetriebe sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen.

Grundsätzlich befinden sich sämtliche Prüforte innerhalb des Stadtgebiets Augsburg.

Die zu prüfenden Dienststellen bzw. Bedarfsstellen, die in dieser Rahmenvereinbarung enthalten sind, entnehmen Sie bitte der *Anlage 2*.

Da es auf Grund von Renovierungsarbeiten, Umzügen, Umstrukturierungen von Dienststellen etc. zu einer Erweiterung der zu prüfenden Dienststellen kommen kann, ist diese Liste nicht abschließend und kann vom Auftraggeber jederzeit erweitert werden (solange sich das Gebäude im Stadtgebiet Augsburg befindet).

Es wird darauf hingewiesen, dass in mehrgeschossigen Gebäuden in der Regel keine oder nur vereinzelt Aufzüge vorhanden sind. Die Durchführung der Prüfleistungen hat daher unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Zudem sind bei der Anfahrt zu den Prüforten die geltenden Zufahrtsbeschränkungen für Lieferfahrzeuge zu beachten.

3.7 Prüfkosten / Anfahrtkosten

Die Prüfkosten sind je Prüfling als **Pauschalpreis** anzugeben. Der Pauschalpreis muss sämtliche mit der Leistungserbringung verbundenen Kosten umfassen. Dies beinhaltet insbesondere, jedoch nicht abschließend:

- sämtliche **An- und Abfahrtkosten** zum jeweiligen Einsatzort,
- die Bereitstellung und Anbringung von **Prüfplaketten**,
- die Bereitstellung der Prüfgeräte
- die **Inventarisierung** der Prüflinge,
- die Gefährdungsbeurteilung
- die Erstellung und Übergabe der entsprechenden **Prüfprotokolle** gemäß den einschlägigen gesetzlichen und normativen Anforderungen.

Eine gesonderte Abrechnung einzelner Nebenleistungen ist ausgeschlossen. Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass alle genannten und etwaig weiteren erforderlichen Leistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung im angebotenen Preis pro Prüfling enthalten sind.

3.8 Technische Ausstattung und Nachweise

Der Auftragnehmer hat sämtliche für die Durchführung der Prüfung sowie für die ordnungsgemäße Dokumentation erforderlichen technischen Gerätschaften (z. B. geeignete und normgerechte Messgeräte, Notebook, Software, erforderliche Adapter etc.) sowie Hilfsmittel (z. B. Prüfetiketten, Kennzeichnungsmaterialien) **vollumfänglich bereitzustellen** und durch das eingesetzte Prüfpersonal mitzuführen. Dem Auftraggeber dürfen hierfür **keinerlei zusätzliche Kosten** entstehen; sämtliche Aufwendungen sind mit dem vereinbarten Leistungspreis abgegolten.

Alle eingesetzten Messgeräte sind nach der DGUV V3 regelmäßig zu kalibrieren gemäß den in der DGUV aufgeführten Anforderungen. Nachweise über die ordnungsgemäße Kalibrierung der eingesetzten Messgeräte sind dem Auftraggeber **auf Verlangen unverzüglich vorzulegen**.

3.9 Kennzeichnung geprüfter Betriebsmittel

Alle ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel, die die Prüfung gemäß DGUV Vorschrift 3 und 4 bestanden haben, sind durch den Auftragnehmer **unmittelbar nach erfolgreicher Prüfung** mit einer **dauerhaft haftenden Prüfplakette** zu versehen.

Die Prüfplakette muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Prüfung erfolgt gem. DGUV Vorschrift 3
- Nächster Prüftermin bzw. empfohlener Wiederholungszeitpunkt

Die Kennzeichnung hat **gut sichtbar und dauerhaft** am jeweiligen Betriebsmittel zu erfolgen.

3.10 Dokumentation und Prüfprotokoll:

Die Prüfergebnisse sind je Bedarfsstelle vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren und der Bedarfsstelle in Form eines Prüfprotokolls auszuhändigen, (entweder in Papier oder digitaler Form pdf.). Die Dokumentation muss den Vorgaben des DGUV entsprechen.

Das Prüfprotokoll muss mindestens

- Liegenschaft
- Bedarfsstelle (=Dienststelle)

- Prüfer
- Angaben zum Prüfling (Bezeichnung, evtl. Hersteller)
- Messwerte
- Bestanden ja/nein
- Datum der Prüfung

enthalten.

Händische Prüfprotokolle sind nicht zugelassen. Der Prüfbericht muss in deutscher Sprache verfasst sein.

3.11 Nicht bestandene geprüfte Betriebsmittel:

Im Rahmen der durchzuführenden Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel sind sämtliche Geräte, die die sicherheitstechnischen Anforderungen gemäß DIN VDE 0701-0702 bzw. DGUV Vorschrift 3 **nicht** erfüllen, in geeigneter Weise zu kennzeichnen und zu dokumentieren.

Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:

- **Kennzeichnungspflicht:** Nicht bestandene Prüflinge sind unmittelbar nach Feststellung des negativen Prüfergebnisses, eindeutig und gut sichtbar als „nicht betriebssicher“ zu kennzeichnen und der Leitung der Dienststelle zu übergeben. Zulässige Kennzeichnungsformen sind z. B. Sperrvermerke, Warnetiketten oder farblich codierte Prüfplaketten mit entsprechender Aussage.
- **Dokumentationspflicht:** Die Ergebnisse der nicht bestandenen Prüfung sind vollständig und nachvollziehbar im Prüfprotokoll zu erfassen.

Für nicht bestandene Prüflinge ist eine Mängelliste mit folgenden Angaben zu erstellen:

- Gerätebezeichnung und eindeutige Identifikationsnummer
- Datum der Prüfung und Name des verantwortlichen Prüfers
- Beschreibung der festgestellten Mängel
- Art und Umfang der Kennzeichnung
- ggf. Vermerk über die Außerbetriebnahme oder Weiterleitung zur Instandsetzung

3.12 Erinnerungspflicht Wiederholungsprüfung

Die Wiederholungsprüfungen der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel finden den Vorgaben der DGUV Vorschrift 3 in unterschiedlichen Intervallen statt (siehe

hierzu Punkt 3.1). Sollten die jeweiligen hausverwaltenden Dienststellen, nicht rechtzeitig an die vorgeschriebene Wiederholungsprüfung denken, so hat der Auftragnehmer die hausverwaltende Dienststelle bzw. die Bedarfsstelle an die anstehende Wiederholungsprüfung (je nach Prüfungsfrist) zu erinnern und vereinbart einen entsprechenden Termin.

3.13 Rechnungsstellung

Der Auftragnehmer rechnet seine Leistungen nicht zentral mit dem Auftraggeber, sondern direkt mit der jeweiligen Bedarfsstelle ab (budgetierte Dienststellen). Bitte beachten Sie, dass für jede Bedarfsstelle eine separate Abrechnung erforderlich ist (budgetierte Dienststellen).

Die Rechnungsstellung hat seitens des Auftragnehmers an die jeweilige Dienststelle zu erfolgen. Die Rechnungsstellung erfolgt in digitaler Form per E-Mail (als PDF-Datei) oder als E-Rechnung.

Dem Auftraggeber dürfen für die Erstellung und Übermittlung keinerlei Zusatzkosten entstehen.

Der Auftragnehmer muss auf allen Rechnungen die Bestellnummern, Kostenstellen und Projektnummern angeben, die aus den Bestellungen ersichtlich sind. Unvollständige Angaben oder fehlerhafte Adressierungen können die Prüfung der Rechnungen beeinträchtigen und somit unter Umständen zu Verzögerungen bei der Bezahlung führen.

Wenn die Rechnung aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Angaben nicht zugeordnet werden kann, wird sie an den Auftragnehmer zurückgesandt. Etwaige Mahn- oder Zusatzkosten werden nicht erstattet.

Daher muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass die Rechnungsanschriften korrekt adressiert sind und die Kundendatenbank stets aktuell gehalten wird.

Die Rechnungsanschriften sind aus den Bestellungen ersichtlich.

3.14 Zahlungsabwicklung

Die Bezahlung der Rechnung erfolgt erst nach der einwandfreien Erbringung der Prüfleistung **innerhalb von 30 Tagen** netto durch die jeweilige Dienststelle oder Bedarfsstelle.

Eine Abrechnung von Teilrechnungen nach erfolgter Teilprüfung ist möglich. Dabei dürfen keine zusätzlichen Bearbeitungsentgelte oder ähnliches durch den Auftragnehmer erhoben werden. Teilrechnungen unter einem Wert von 20,00 € werden nicht akzeptiert.

Vorauszahlungen werden nicht geleistet.

3.15 Informationsbereitstellung

Der Auftragnehmer erstellt dem Zentralen Einkauf der Stadt Augsburg regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus auf Verlangen, eine Aufstellung der abgerechneten Leistungspositionen in Form einer Excel-Datei. Die Excel-Datei beinhaltet: Datum der letzten Prüfung, Liegenschaft, Bedarfsstelle (=Dienststelle), Anzahl der Prüflinge insgesamt pro Prüfungsjahr, Anzahl der jeweiligen Prüflinge pro Bedarfsstelle, Angabe des Umsatzes sowie die Angabe des nächsten Fälligkeitstermins zur Wiederholungsprüfung. Sämtliche Informationen der Excel-Tabelle sind in deutscher Sprache anzugeben. Der Informationsaustausch während des Vertragsverlaufs erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers per E-Mail (einkauf@augsburg.de).

4. Weitere besondere Vertragsbedingungen

4.1 Sorgfaltspflicht vor Ort / Beschädigungen / Verschmutzungen

Bei der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung ist darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten nicht verschmutzt oder beschädigt werden.

Etwaige Verschmutzungen oder Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.

Der Auftraggeber oder dessen Beauftragter vor Ort ist hierüber sofort zu informieren.

4.2 Unbefugte Personen

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass keine betriebsfremden Personen, einschließlich Angehöriger wie Kinder, Freunde und Bekannte, auf das Betriebsgelände, in die Verwaltungsgebäude gebracht werden.

Das Mitführen von Tieren ist ebenfalls untersagt.

4.3 Personal

Alle Mitarbeitenden des Auftragnehmers müssen sich als solche ausweisen können. Dies gilt auch, wenn der Bieter mit anderen Unternehmen zusammenarbeitet, wie zum Beispiel Unterauftragnehmern oder Bietergemeinschaften.

Das eingesetzte Personal muss der deutschen Sprache mächtig sein.

4.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine der genannten Vertragsbestimmungen ungültig sein, betrifft dies lediglich die betreffende Bestimmung und nicht den gesamten Vertrag. Der Vertrag bleibt im Übrigen wirksam. In einem solchen Fall ist der Vertrag so auszulegen, dass er dem Sinn und Zweck entspricht, den die Parteien unter Berücksichtigung ihrer wohlverstandenen Interessen vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.